

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Bornstedt

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 27.04.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ergebnisplan für das Jahr 2019 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Bornstedt hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Bornstedt weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 21.04.2021 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v.. 1.651.675 € für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.